

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMER VON IMPLENIA (AVB) (Ausgabe vom 1. August 2023)

I. WERKVERTRAG IM ALLGEMEINEN

ART. 1 - ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

- 1 Die Beziehungen zwischen Implenia und dem Subunternehmer regeln sich im Hinblick auf die Allgemeinen Bedingungen
 - prioritär nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Subunternehmer von Implenia, die von Implenia erstellt wurden;
 - subsidiär nach den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013).

Die Art. 1 bis 38 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Subunternehmer von Implenia enthalten die Detailregelungen zum Vertragsverhältnis zum Subunternehmer und ergänzen, präzisieren oder ändern die SIA-Norm 118.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen des Subunternehmers sowie Vorbehalte zu Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen werden nicht als Vertragsbestandteile übernommen. Einzelne Bestimmungen solcher Bedingungen gelten nur, wenn sie in der Vertragsurkunde aufgeführt und damit von Implenia unterschriftlich angenommen werden. Eine Erwähnung von oder eine Bezugnahme auf solchen Bestimmungen in der Offerte des Subunternehmers führt nicht zu deren Gültigkeit

ART. 2 - OFFERTE DES SUBUNTERNEHMERS

- Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor der Abgabe seiner Offerte alle zweckdienlichen Überprüfungen durchzuführen. Er kann sich in keinem Fall auf einen Mangel, eine Unvollständigkeit, einen Widerspruch oder ein Versäumnis in der Beschreibung der Arbeiten oder auf unzureichende Erläuterungen berufen, insbesondere im Hinblick auf die Art des Ausmasses zum Zeitpunkt der Submission oder während der Arbeiten, um im Nachhinein einen Zuschlag oder eine Erhöhung seiner Preise zu verlangen, und auch nicht um zu verlangen, von seinen Verantwortlichkeiten entbunden zu werden.
- 2 Die Offerte des Subunternehmers muss Implenia innert der in der Ausschreibung genannten Frist zugehen.
- Durch die Abgabe seiner Offerte anerkennt der Subunternehmer, Kenntnis erhalten zu haben von allen für die Erstellung der Offerte notwendigen Dokumenten und Informationen, die Muster der gewählten Materialien untersucht zu haben und sich vor Ort über die Anordnung der Baustelle, die Lage der Örtlichkeiten, die Möglichkeiten für Zugang und Lagerung, die Bedingungen für die Anlieferung und den Transport von Materialien sowie die notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser usw. informiert zu haben.
- 4 Sind aus Sicht des Subunternehmers bestimmte objektspezifische Voraussetzungen für seine Vertragserfüllung von massgeblicher Bedeutung, so hat er dies bei Offertabgabe ausdrücklich bekannt zu geben.
- 5 Der Subunternehmer ist an seine Offerte sechs Monate lang gebunden, gerechnet ab dem Tag, an dem er sie abgibt. Während dieser Frist hat er alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die ihm ermöglichen, eine vertragsgemässe Ausführung der angebotenen Arbeiten sicherzustellen.

- 6 Implenia ist berechtigt, vom Subunternehmer eine Garantie zur Deckung seiner Offerte zu verlangen. Diese Garantie dient insbesondere zur Deckung des Rückzugs der Offerte, der Nichtunterzeichnung des Vertrages und der Nichtübergabe der bei Vertragsunterzeichnung vorgesehenen Ausführungsgarantie
- 7 Auf Verlangen von Implenia legt der Subunternehmer mit der Offertabgabe eine Bescheinigung darüber vor, dass er mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, SUVA, usw.), den Familienzulagen sowie den Leistungen der beruflichen Vorsorge nicht in Rückstand ist. Er legt zudem eine Bescheinigung des kantonalen Arbeitsinspektorats oder des zuständigen Durchführungsorgans vor, wonach er die Regeln seines Berufsstands bzw. die entsprechenden Richtlinien der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einhält.
- 8 Ebenfalls mit der Offertabgabe legt der Subunternehmer je einen aktuellen Betreibungsregister- sowie Handelsregisterauszug vor (beide Dokumente nicht älter als drei Monate).

ART. 3 - INBEGRIFFENE NEBENLEISTUNGEN

Für die Kosten für Entwürfe, Pläne und Skizzen, die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie die Anfertigung und Bereitstellung von Mustern und dergleichen, die vor Annahme der Offerte anfallen, wird keine Entschädigung bezahlt.

ART. 4 - QUALITÄT

Der Subunternehmer verpflichtet sich, sich den Qualitätsanforderungen und -kontrollen von Implenia zu unterwerfen, damit dessen Leistungen folgendem entsprechen:

- dem von Implenia erstellten Qualitätsplan / PQM, der dem Subunternehmer bekannt ist;
- den anwendbaren Normen und Spezifikationen;
- den definierten Anforderungen bez. Nutzungszwecken im Werkvertrag.

ART. 5 – GÜLTIGKEIT DES VERTRAGES / BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Das Subunternehmer-Vertragsverhältnis gilt nur insofern und in dem Umfang, wie der Hauptvertrag zwischen Implenia und dem Bauherrn selbst gilt. Sollte letztgenannter Vertrag aus irgendeinem Grund abgeändert, annulliert oder aufgelöst werden, würde dies auch für das Subunternehmer-Vertragsverhältnis entsprechend gelten, ohne dass der Subunternehmer daraus irgendeine Entschädigung verlangen könnte.

ART. 6 - VERTRAGSAUFLÖSUNG AUS WICHTIGEN GRÜNDEN

Implenia ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Der Auflösungserklärung hat eine vorgängige schriftliche Mahnung unter Einräumung einer Frist von 5 Kalendertagen zur Behebung der wichtigen Auflösungsgründe vorauszugehen. Auf eine vorgängige Mahnung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse davon auszugehen ist, dass sich diese als unnütz erweisen wird.

- 2 Als wichtige Gründe gelten namentlich, wenn der Subunternehmer
 - nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach vertraglich vorgesehenem Termin mit der Ausführung der Arbeiten beginnt:
 - die Fortsetzung der Arbeiten für länger als 3 Kalendertage unterbricht;
 - die Arbeiten in wesentlichen Teilen nicht gemäss Werkvertrag ausführt oder die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise vernachlässigt;
 - wesentliche schriftliche Anordnungen von Implenia im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung missachtet oder sich weigert, das Resultat mangelhafter Arbeiten oder untaugliches Material von der Baustelle zu entfernen;
 - eine wesentliche Bestimmung dieses Werkvertrages missachtet:
 - nicht mehr in der Lage ist, ordnungsgemäss seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
 - einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder, wenn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den Subunternehmer eröffnet wird;
 - die vertragsgerechte Durchführung der Arbeiten durch einen gegen den Subunternehmer ergangenen rechtskräftigen behördlichen Entscheid in wesentlichen Teilen gefährdet wird:
 - nach Anhaltspunkten, die Implenia vorliegen, nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäss zu erfüllen.
- 3 Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung stehen dem Subunternehmer weder ein Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen noch irgendwelche Schadloshaltung

ART. 7 – BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANTEN UND SUBSUBUNTERNEHMERN

- Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Subunternehmer allein verantwortlich für die Bestellung und die Bezahlung der zur Ausführung seiner Arbeiten benötigten Materialien und Hilfsstoffe
 - Der Subunternehmer bestellt die verschiedenen Materialien bei seinen Lieferanten, nachdem er die entsprechenden Informationen und die Genehmigung von Implenia erhalten hat. In allen Fällen bleibt der Subunternehmer allein verantwortlich für die verwendeten Produkte und gewählten Lieferanten.
- 2 Auf erstmaliges Verlangen von Implenia fügt der Subunternehmer seinen Anträgen auf Abschlagszahlung Erklärungen seiner Subsubunternehmer oder Lieferanten bei, die bestätigen, dass sie alle bezahlt worden sind. Wenn diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, ist Implenia berechtigt, die Abschlagszahlung zurückzustellen oder den Subsubunternehmer oder Lieferanten direkt zu bezahlen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Subunternehmer.
- 3 Die Kontakte mit der Bauherrschaft bleiben Implenia vorbehalten, es sei denn, Implenia erteilt dem Subunternehmer hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung. Nimmt der Subunternehmer von der Bauherrschaft von Implenia eine oder

- mehrere Direktzahlungen an, so reduziert sich die gemäss diesem Vertrag geschuldete Vergütung ohne weiteres um das Zweifache der jeweils erfolgten Direktzahlung. Führen die Direktzahlungen zur vollständigen Begleichung des Werklohns, so entsteht gegenüber dem Subunternehmer ein nicht weiter zu begründender Forderungsanspruch zugunsten Implenia in der Höhe der Direktzahlungen.
- Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten bedarf der schriftlichen Genehmigung von Implenia. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages mit dem Dritten, bei Implenia schriftlich einzuholen. Der Subunternehmer übernimmt in seine Verträge mit Dritten alle Bestimmungen des Werkvertrags mit Implenia, die zur Wahrung der Interessen von Implenia erforderlich sind. Im Werkvertrag zwischen dem Subunternehmer erster Stufe und dem Dritten (Subsubunternehmer) ist insbesondere die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Widerhandlungsfall zu untersagen und der Dritte (Subsubunternehmer) ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG zu verpflichten.
 - Im Falle genehmigter Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten (Subsubunternehmer), ist der Subunternehmer erster Stufe zudem verpflichtet, Implenia die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG durch den Dritten (Subsubunternehmer) anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss mit dem Dritten (Subsubunternehmer) und vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntsG i.V. mit und nach Massgabe von Art. 8b EntsV glaubhaft darzulegen bzw. diese Unterlagen Implenia vorzulegen.
- Verstösst der Subunternehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitervergabe, indem er Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung von Implenia durch einen Dritten (Subsubunternehmer) ausführen lässt, schuldet er Implenia eine Konventionalstrafe von 5 % der aktuell geltenden Werkpreissumme. Ferner ist Implenia berechtigt, dem Subunternehmer die Fortführung seiner Arbeiten ganz oder teilweise zu entziehen, ohne dass dieser aus diesem Grund Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann; der Anspruch von Implenia auf einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 6 Der Subunternehmer bleibt gegenüber Implenia, dem Bauherrn und Dritten allein vollumfänglich verantwortlich für seinen Subsubunternehmer und insbesondere für die Zahlung von dessen Rechnungen sowie für die von diesem durchgeführten Arbeiten.

ART. 8 - VERTRETUNGSBEFUGNIS

Zu verbindlichen Weisungen und Anordnungen am Bau ist allein und ausschliesslich Implenia befugt.

Es ist dem Subunternehmer und seinen Angestellten ausdrücklich untersagt, Weisungen und Anordnungen von Drittpersonen entgegenzunehmen.

Implenia Schweiz AG Seite 2 von 9

II. VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN DES SUBUNTER-NEHMERS

ART. 9 - UMFANG DER LEISTUNG BZW. VERGÜTUNG

- Die Preise verstehen sich einschliesslich aller damit einhergehenden Kosten, Gefahren und Leistungen für ein vollständig fertig gestelltes Bauwerk, ausgeführt nach allen Regeln der Technik sowie allen zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden rechtlichen Bestimmungen und versehen mit allem Zubehör, auch nicht beschriebenes, das für eine einwandfreie und wirtschaftliche Funktion erforderlich ist, ohne irgendeine Einschränkung seitens des Subunternehmers. So sind auch sämtliche relevanten Planungsleistungen sowie die Schlechtwetterentschädigungen gemäss Art. 60 SIA-Norm 118 einzurechnen.
- 2 Ein vereinbarter Pauschal- oder Globalpreis umfasst auch alle in den Unterlagen nicht speziell aufgeführten Leistungen, sofern sie für die einwandfreie und vollständige Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig und erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese unvorhergesehen oder unvorhersehbar sind.
- 3 Kosten sind auch dann im Werkpreis inbegriffen und vom Subunternehmer zu tragen, wenn sie erst nach der Übergabe des Bauwerkes entstehen, sofern sie wiederum im Zusammenhang mit der Erstellung, bzw. mängelfreien Übergabe sowie der einwandfreien Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage entstehen.
- Der vereinbarte Werkpreis (inkl. allfällig berechtigte Regieansätze) schliesst die Teuerung ein und gilt bis zur Vollendung des Bauwerkes (inkl. Abrechnung), sofern dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anders vereinbart ist. Sämtliche Veränderungen der Lohnkostenansätze und Preise bis zu diesem Zeitpunkt gehen zu Lasten des Subunternehmers. Die Anwendung der Art. 64 82 der SIA-Norm 118 wird wegbedungen.
- 5 Unabhängig von der anwendbaren Vergütungsgrundlage sind die Mengenangaben des Baubeschriebs oder der Preisliste ungefähre Angaben und dienen nur zur Information; Implenia wird dadurch in keiner Weise gebunden.
- Die Vergütung von Bestellungsänderungen erfolgt aufgrund der Einheitspreise im Angebot (Preisfortschreibung), reduziert um alle Preisnachlässe/Abgebote sowie unter Berücksichtigung von Rabatt, Skonto und allgemeinen Abzügen. Eine Anpassung der Einheitspreise infolge der Teuerung ist ausgeschlossen.
- 7 Ansprüche jeder Art wegen ausserordentlicher Umstände im Sinne von Art. 373 Abs. 2 OR und Art. 59 SIA-Norm 118 sind ausgeschlossen, soweit Implenia nicht ihrerseits aus den durch den Subunternehmer geltend gemachten Gründen von der Bauherrschaft eine Mehrvergütung erhält.

ART. 10 - REGIEARBEITEN

In Abweichung von den Art. 44 bis 57 der SIA-Norm 118 wird keine Regiearbeit akzeptiert. Sind während der Ausführung ausnahmsweise dennoch Regiearbeiten vorzunehmen, dürfen diese nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von Implenia ausgeführt werden. Andernfalls werden sie von Implenia nicht anerkannt und nicht vergütet. Die allfällige Unterzeichnung der Regierapporte begründet lediglich eine natürliche Vermutung, dass die darin aufgeführten Leistungen erbracht wurden, stellen jedoch keine Schuldanerkennung von Implenia dar. Ergibt eine Nachprüfung, dass die Leistungen z.B.

- nicht schriftlich beauftragt oder anderweitig bereits abgegolten oder dass sie auf Kosten des Subunternehmers zu erbringen sind, werden sie selbst bei Vorliegen eines unterzeichneten Regierapports nicht gesondert vergütet.
- 2 Ausnahmsweise kann der Vertrag von der vorgenannten Bestimmung abweichen. In diesem Fall legt der Vertrag den Regiepreis fest, auf den die auf Hauptleistungen gewährte Rabatte ebenfalls angewendet werden.
- 3 Regiearbeiten werden immer unter der Verantwortung des Subunternehmers ausgeführt, auch wenn Implenia von diesem nicht die Bereitstellung von Bauführern, Polieren oder Vorarbeitern verlangt.
- 4 Die Regierapporte sind nach den Angaben der Bauleitung detailliert auszustellen und täglich unaufgefordert Implenia zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Werden Regierapporte nicht spätestens drei Arbeitstage nach Abschluss der entsprechenden Regiearbeiten Implenia zur Prüfung vorgelegt, entfällt jeglicher Vergütungsanspruch des Subunternehmers für die entsprechenden Arbeiten und Materialien.
- Veränderungen, kleinere Zusatzarbeiten oder Instandsetzungen nach Verschlechterungen (Schäden) sind Gegenstand von zusätzlichen Kostenvoranschlägen, die von Implenia vor der Ausführung angenommen werden müssen.

ART. 11 - MEHRWERTSTEUER

- Die Mehrwertsteuer ist in allen Werkpreisarten (inkl. Regieansätzen) nicht einkalkuliert und wird nach Abzug von Rabatt und Skonto separat aufgerechnet zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersatz.
- 2 Hat der Subunternehmer seinen Sitz im Ausland, so ist er verpflichtet, rechtzeitig vor der ersten Rechnungsstellung den Nachweis zu erbringen, dass er im Register der steuerpflichtigen Personen gemäss dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) eingetragen ist. Er hat diesen Eintrag so lange aufrecht zu halten, als Zahlungen seitens Implenia geschuldet sind. Liegt der entsprechende Nachweis nicht vor, werden keine Zahlungen fällig. Sofern der Subunternehmer in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig ist und durch den vorliegenden Vertrag auch nicht wird, hat er Implenia schriftlich zu bestätigen, nicht mehrwertsteuerpflichtig zu sein.
- 3 Sollte Implenia im Zusammenhang mit den Leistungen des Subunternehmers von der Steuerbehörde nachträglich mit einer Mehrwertsteuerforderung belegt werden, so ist der Subunternehmer verpflichtet, Implenia diesbezüglich auf erstes Verlangen vollumfänglich schadlos zu halten.
- Für die vom Subunternehmer beizubringenden Garantien (Ausführungs-/Anzahlungs-/Gewährleistungsgarantie) ist der Nettowerkpreis zuzüglich MWST massgeblich.

ART. 12 - VERRECHNUNGS- UND ABTRETUNGSVERBOT

Jegliche Abtretungen, Verpfändungen oder Verrechnungen von Forderungen des Subunternehmers gegenüber Implenia sind unzulässig und werden von Implenia nicht akzeptiert.

ART. 13 - BAUHANDWERKERPFANDRECHT

Der Subunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, vor der Beantragung der Eintragung eines allfälligen Bauhandwerkerpfandrechts Implenia eine angemessene Frist

Implenia Schweiz AG Seite 3 von 9

einzuräumen, damit diese ausreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB leisten kann. Als hinreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB akzeptiert der Subunternehmer eine auf die Forderung zuzüglich maximal 5% Verzugszins für fünf Jahre limitierte Solidarbürgschaft i.S.v. Art. 496 OR. Der Subunternehmer verpflichtet sich, eine derartige Sicherheit auch in einem allfälligen Gerichtsverfahren als hinreichend im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB zu akzeptieren.

- 2 Der Subunternehmer ist verpflichtet, seinen Subunternehmern diese Verpflichtungen weiter zu überbinden.
- Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subsubunternehmers vorläufig oder definitiv im Grundbuch eingetragen, ist der Subunternehmer verpflichtet, innert 10 Tagen ab Mitteilung dieses Grundbucheintrages hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit das Bauhandwerkerpfandrecht wieder gelöscht wird, und auf erste Aufforderung von Implenia, diesbezügliche rechtshängige Gerichtsverfahren auf eigene Kosten zu führen bzw. Implenia hierbei zu unterstützen.
- 4 Unabhängig von Abs. 3 hiervor kann Implenia jederzeit verlangen, dass der Subunternehmer als Sicherheit für diese Verpflichtung eine Garantie einer Implenia genehmen, namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft in einem von Implenia zu bestimmenden, dem Auftrag angemessenen Betrag leistet.
- 5 Unterlässt der Subunternehmer die Sicherstellung, ist Implenia berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Subunternehmers zu erbringen.
- Sämtliche internen und externen Kosten, die Implenia und dem Bauherrn durch oder im Zusammenhang mit einem Bauhandwerkerpfandrecht entstehen, insbesondere auch die Anwalts- und Verfahrenskosten, sind Implenia durch den Subunternehmer zu ersetzen.

III. NACHTRÄGE/BESTELLUNGSÄNDERUNGEN

ART. 14 - ÄNDERUNGEN / ZUSATZARBEITEN

- Implenia kann jederzeit während der Ausführung Änderungen oder zusätzliche Arbeiten verlangen, die ihr nützlich oder erforderlich erscheinen, oder auf Leistungen gänzlich verzichten. Der Subunternehmer kann sich diesen Änderungen nicht widersetzen, unabhängig davon, ob dadurch der Gesamtcharakter des Werks verändert wird.
- 2 Der Subunternehmer ist verpflichtet, solche Nachträge/Änderungen zu den ursprünglichen Bedingungen der Grundleistungen (insb. Vertragspreise, Rabatte und weitere Abzüge) auszuführen, unabhängig von der Menge. Auf Verlangen von Implenia ist der Subunternehmer verpflichtet, alle Kalkulationsgrundlagen offen zu legen.
- 3 Implenia ist jederzeit berechtigt, die im Werkvertrag vereinbarten Mengen zu erh\u00f6hen oder zu verringern oder bestimmte Positionen zu streichen.
- Der Subunternehmer darf ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung von Implenia keine Änderung an der vertraglich vorgesehenen Ausführung vornehmen (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR). Eine Abänderung dieser Formvorschrift mittels konkludenten Verhaltens ist ausgeschlossen. Ist der Subunternehmer der Meinung, dass Änderungen/Zusatzarbeiten auszuführen sind, so teilt er dies Implenia umgehend mit und offeriert gleichzeitig die Mehr- oder Minderkosten sowie eine allfällige Fristanpassung. Liegt keine

- schriftliche Freigabe durch Implenia der Offerte vor Ausführung der Arbeiten vor, verwirkt der Subunternehmer allfällige Mehrvergütungs-/Terminerstreckungsansprüche.
- Ist zwischen den Parteien strittig, ob es sich um eine Änderung handelt, oder können sie sich nicht über die Vergütung einigen, so ist es dem Subunternehmer untersagt, diese Leistungen zu verweigern und die Arbeiten zu unterbrechen bzw. einzustellen. Die Parteien werden parallel zur Arbeitsausführung über die Differenzen verhandeln. Kommt im Einzelfall keine Einigung zustande, so verpflichten sich die Parteien, einen allfälligen Rechtsstreit erst nach Abnahme des gesamten Werks durch den Bauherrn auszutragen.
- Die schriftliche Freigabe zur Ausführung von Bestellungsänderungen bzw. die Annahme einer Offerte des Subunternehmers stellt kein Schuldanerkenntnis von Implenia dar. Ergibt eine Nachprüfung, dass die Leistungen z.B. anderweitig bereits abgegolten oder diese auf Kosten des Subunternehmers zu erbringen sind oder die offerierten Preise nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen, werden sie selbst bei Vorliegen eines unterzeichneten Nachtrags nicht gesondert vergütet.
- 7 Der Subunternehmer wird grundsätzlich für Zusatzleistungen maximal insoweit vergütet, als Implenia für diese Leistungen durch den Bauherrn entschädigt wird. Vorbehalten sind Zusatzleistungen, die aufgrund von schuldhaften Verfehlungen von Implenia vorzunehmen sind.
- 8 Wenn der Subunternehmer der Ansicht ist, dass die vorgesehenen Bestimmungen oder eine während der Ausführung angeordnete Änderung dazu geeignet sind, das Bauwerk zu beeinträchtigen, hat er Implenia hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 9 Implenia ist berechtigt, die Arbeiten einem anderen Unternehmen zu übertragen, wenn sie auf deren Ausführung durch den Subunternehmer verzichtet. Der Subunternehmer hat auch dann keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn eine von Implenia gewünschte Änderung eine wesentliche Reduktion des gesamten Auftragsvolumens oder eine Änderung des Gesamtcharakters des Werks bewirkt.
 - Implenia behält sich vor, dem Subunternehmer die Lieferkonditionen sowie die von ihm zu beauftragenden Subsubunternehmer und Lieferanten für einzelne Produkte / Materialien bzw. Leistungen vorzugeben. Implenia meldet dem Subunternehmer diese Vorgaben so früh wie möglich. Der Subunternehmer verpflichtet sich diesfalls, die entsprechenden Produkte zu verwenden und mit den Lieferanten bzw. Subsubunternehmer entsprechende Werk- bzw. Lieferverträge zu den mit Implenia vereinbarten Konditionen (Preis, Lieferung etc.) abzuschliessen. Dies berechtigt den Subunternehmer keinesfalls zur Anpassung der Konditionen gemäss dem vorliegenden Vertrag oder zu Mehrkostenforderungen. Der Subunternehmer haftet der Implenia gegenüber für die Leistungen dieser Lieferanten bzw. Subsubunternehmer gemäss Art. 101 OR, wie für ihre übrigen Lieferanten bzw. Subsubunternehmer auch und bleibt in Abänderung von Art. 29 Abs. 5 der SIA-Norm 118 ohne Einschränkung insbesondere für die Materialdisposition, vertraglich vereinbarte Qualität und Termine verantwortlich. Sollte der Subunternehmer für Produkte bzw. Positionen günstigere Beschaffungspreise (bei gleichbleibenden Leistungen, Qualität etc.) nachweisen können, steht es diesem nach Freigabe von Implenia frei, die Beschaffung auf diesem Wege vorzunehmen.

Implenia Schweiz AG Seite 4 von 9

IV. BAUAUSFÜHRUNG

ART. 15 - FRISTEN UND TERMINE

- Die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und Termine sind Verfalltage im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR, weshalb bei Nichteinhaltung derselben der Subunternehmer ohne weiteres in Verzug gerät.
- 2 Der Subunternehmer muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine ergreifen. Er kann Implenia nicht die Verzögerung eines seiner Subsubunternehmer oder Lieferanten entgegenhalten.
- 3 Bei Terminüberschreitungen haftet der Subunternehmer für allen Schaden (inkl. Folgeschaden, direkter und indirekter Schaden) von Implenia, es sei denn, Implenia habe die Terminüberschreitung verschuldet.
- 4 Der Subunternehmer hat Anspruch auf angemessene Erstreckung der vereinbarten Fristen, wenn höhere Gewalt, wie z.B. behördliche Massnahmen, nicht voraussehbare Baugrundverhältnisse und Umweltereignisse (Unruhen, Sabotage, Streiks, ausserordentliche Kälteperioden in zusammenhängender Dauer von mehr als 10 Arbeitstagen und andauernder Unterschreitung einer Temperatur von -5° C um 10.00 Uhr vormittags), verspätete Entscheide der Behörden oder Änderungen des Bauprogramms im Zusammenhang mit von Implenia gewünschten Änderungen die termingerechte Ausführung verzögern (d.h., dass die Sachverhalte einen direkten Einfluss auf den kritischen Weg der Arbeitsausführung haben). Die Beweislast liegt beim Subunternehmer. Allfällige Sachverhalte, die eine Verkürzung der Ausführungszeiten herbeiführen, wirken sich entsprechend auf die vereinbarten Termine aus.
- 5 Der Subunternehmer ist verpflichtet, solche Verzögerungen, sobald sie für ihn erkennbar sind, Implenia unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Unterlässt er dies, ist der Fristerstreckungsanspruch des Subunternehmers verwirkt.
- 6 Keinen Anspruch auf Fristerstreckung hat der Subunternehmer insbesondere in folgenden Fällen: Politische Aktionen (Streiks, Blockaden, Störmanöver aller Art), die durch das Verhalten des Subunternehmers gefördert wurden, Zollprobleme, Lieferverzögerungen und Verkehrsprobleme.

ART. 16 - KONVENTIONALSTRAFE

- Sofern im Vertrag keine anderweitige Konventionalstrafe im Falle von Terminüberschreitungen vereinbart ist, schuldet der Subunternehmer bei Terminüberschreitungen pro angebrochenen Kalendertag Verspätung eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5% des aktuellen Werkpreises, insgesamt jedoch höchstens 10% des abgerechneten Werkpreises. Die Konventionalstrafe ist vom Subunternehmer zu bezahlen, ohne dass Implenia einen effektiven Schaden nachzuweisen hätte. Die Konventionalstrafe wird dem Schadenersatz angerechnet.
- 2 Eine von Implenia dem Bauherrn zu zahlende Konventionalstrafe gilt im Verhältnis zwischen Implenia und dem dafür verantwortlichen Subunternehmer als Schaden, welchen der Subunternehmer zu ersetzen hat.
- 3 Übersteigt der Schaden die Höhe der Konventionalstrafe, darf Implenia den Mehrbetrag, d.h. den effektiven Schaden, soweit er die Konventionalstrafe übersteigt, ebenfalls fordern, wobei das Verschulden des Subunternehmers vermutet wird.

- 4 In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt im Falle einer Fristoder Terminüberschreitung die Konventionalstrafe trotz vorbehaltloser Abnahme geschuldet.
- Implenia ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit irgendeinem Vergütungsanspruch des Subunternehmers zu verrechnen. Ist die verrechnete Konventionalstrafe umstritten, ist der Subunternehmer gleichwohl nicht von der vollständigen und ununterbrochenen Erfüllung dieses Werkvertrages befreit.
- 6 Eine vereinbarte Konventionalstrafe für Terminüberschreitungen gilt uneingeschränkt auch für Terminüberschreitungen aus Zusatzarbeiten und/oder Bestellungsänderungen.

ART. 17 – SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELT-SCHUTZ, ARBEITSBEDINGUNGEN UND VERHALTENSRICHTLI-NIEN

- Der Subunternehmer hält sämtliche für Baustellen im Zeitpunkt der Ausführung geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechenden Empfehlungen betreffend Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ein. Er kontrolliert diese regelmässig vor Ort und setzt sie gegenüber seinen Mitarbeitenden durch. Implenia ist berechtigt, die Einhaltung der damit geforderten Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu überwachen, wobei diese Überwachung die Haftung des Subunternehmers unberührt lässt. Ergänzend zu den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechenden Empfehlungen betreffend Arbeitssicherheit, Gesundheitsund Umweltschutz verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung und Kontrolle jener Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, die von Implenia in den weiteren Vertragsbestandteilen oder während der Leistungserbringung definiert werden.
- 2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung des Pflichtenhefts HSE für Subunternehmer, sofern ein solches zwischen den Parteien vereinbart wurde. Vor Aufnahme der Arbeiten muss der Subunternehmer einen Sicherheitsbeauftragten (SiMA) benennen.

Sodann hat der Subunternehmer insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

- Ein allfälliges Notfall- und Rettungskonzept von Implenia gilt auch für den Subunternehmer.
- Bei Gefährdungen, die zu Unfällen führen könnten, sind die Arbeiten einzustellen und Implenia umgehend Meldung zu erstatten sowie das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Der Subunternehmer setzt ausschliesslich Arbeits- und Anschlagmittel ein, die den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- Der Subunternehmer ist verpflichtet, die Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung auf der Baustelle zu überwachen und gegenüber seinen Mitarbeitenden durchzusetzen.
- Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten dürfen nicht verändert, entfernt oder ausser Betrieb gesetzt werden
- Reparaturen an sicherheitsrelevanten Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten ausgeführt worden
- Verkehrsflächen und Arbeitsorte sind sauber und ordentlich zu halten.

Implenia Schweiz AG Seite 5 von 9

- Die Bestimmungen der Umweltbegleitung (UBB) und die speziellen Lärmschutzvorschriften des Projektes sind einzuhalten.
- 3 Der Subunternehmer verpflichtet sich, die am Ort der Leistung aktuell geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge. Wo solche fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Subunternehmer verpflichtet sich auf eigene Kosten, Implenia oder einem von ihr bestimmten Dritten, auf erstes Verlangen entsprechende schriftliche Belege über die Einhaltung der genannten Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen gemäss Entsendegesetz und Gleichstellungsgesetz, zu liefern. Implenia teilt dem Subunternehmer rechtzeitig mit, wohin und in welcher Form diese Belege zu liefern sind.
- 4 Des Weiteren bestätigt der Subunternehmer, die Unternehmens- und Verhaltensrichtlinien "Code of Conduct" der Implenia AG zu kennen und er verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- 5 Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Anforderungen dieses Art. 17 auf allfällige Subsubunternehmer und Lieferanten zu übertragen.
- 6 Implenia behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei Pflichtverletzungen die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen. Der Subunternehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Sollzustand umgehend herzustellen. Vergütungen und Termine werden nicht angepasst. Implenia behält sich das Recht vor, den Vertrag bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung aus wichtigem Grund aufzulösen.
- 7 Bei Verletzung der in diesem Art. 17 festgelegten Pflichten schuldet der Subunternehmer Implenia eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Nettovergütung inkl. MWST, mindestens CHF 10'000.00 bzw. maximal CHF 100'000.00, pro Fall. Wird hingegen eine Busse von einem zuständigen Organ ausgesprochen und erwächst diese in Rechtskraft, so schuldet der Subunternehmer Implenia eine Konventionalstrafe in Höhe des fünffachen Bussenbetrages.
- 8 Der Subunternehmer ist in jedem Fall verpflichtet, Implenia in Bezug auf alle Folgen aus Verletzungen dieser Ziffer in vollem Umfang schadlos zu halten. Die Konventionalstrafe wird auf den Schadenersatz angerechnet.

ART. 18 - VERSICHERUNGEN

- Der Subunternehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblichen Zusatzversicherungen abzuschliessen mit einer Garantiesumme von mindestens CHF 5 Mio. je Ereignis und Jahr für Personen- und Sachschäden sowie mindestens CHF 1 Mio. pro Ereignis und Jahr für Vermögensschäden. Der Subunternehmer verpflichtet sich, seine Haftpflichtversicherung für die gesamte Dauer dieses Vertrages in Kraft zu halten.
- 2 Der Subunternehmer bevollmächtigt Implenia, sich direkt bei dessen Versicherer über den Fortbestand der Versicherung zu informieren. Zudem hat der Subunternehmer auf Verlangen von Implenia jederzeit und unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über den Fortbestand der Versicherung und die Bezahlung der Prämien beizubringen.
- 3 Der Subunternehmer informiert Implenia unverzüglich, wenn die Summe der bei seiner Versicherung angemeldeten Schäden 50% der Deckungssumme übersteigt.

4 Der Subunternehmer weist den Versicherer an, Implenia unverzüglich zu orientieren, falls der Versicherungsschutz erlischt oder verändert wird.

ART. 19 - AUSFÜHRUNGSDOKUMENTE

Der Subunternehmer wirkt kostenlos an der Fertigstellung oder Ausarbeitung von Ausführungs-, Detail- oder Spezialplänen mit sowie an Ausführungsstudien und -zeichnungen. Er stellt von sich aus alle Auskünfte, Skizzen und Angaben zur Verfügung, die zum guten Verständnis der Ausführung des Bauwerks erforderlich sind.

ART. 20 - TRASSEN, DURCHBRÜCHE UND BRESCHEN

Für die Ausführung von Breschen, Schlitzen, Durchbrüchen und Kabelführungen ist in allen Fällen die vorherige Benachrichtigung und Genehmigung von Implenia erforderlich. Der Subunternehmer wirkt auf seine Kosten an der Anfertigung der zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Pläne mit. Jede fehlerhafte Angabe oder jedes Versäumnis des Subunternehmers wird auf dessen Kosten von dem von Implenia benannten Unternehmen behoben.

Sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind

Sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind sämtliche Einmauerungen, Schlitze, Breschen, Durchbrüche und Aussparungen, usw. in den Leistungen des Subunternehmers enthalten.

ART. 21 – UNTERBRECHUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER STROMVERSORGUNG

Das Maximum der zusätzlichen Vergütung nach Art. 132 der SIA-Norm 118 ist limitiert auf die beim Subunternehmer anfallenden Mehrkosten für einen ganzen Arbeitstag.

Art. 22 – Bauaufzüge- und Krananlagen

Vorbehältlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung ist es unabhängig von der Anzahl der Stockwerke oder der Höhe des Gebäudes nicht vorgesehen, dem Subunternehmer einen Aufzug oder irgendein anderes Transportmittel für den Transport von Material und Personal zur Verfügung zu stellen.

ART. 23 - PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

- Der Subunternehmer stellt Implenia jenes Personal und Gerät zur Verfügung, das zur Durchführung von Prüfungen und Kontrollen im Sinne der Art. 136 – 139 der SIA-Norm 118 sowie im Hinblick auf die Abnahme der Leistungen und die Inbetriebnahme von Installationen erforderlich ist. Zudem überlässt er Implenia auf erstes Verlangen alle Muster, Kataloge und Prospekte. Dieser Aufwand ist in der festen Vergütung eingerechnet.
- 2 Implenia ist berechtigt, die Qualit\u00e4t der verwendeten Materialien zu \u00fcberpr\u00fcfen oder \u00fcberpr\u00fcfen zu lassen und im Falle der Nicht-Konformit\u00e4t in Anwendung von Art. 366 Abs. 2 OR zu handeln.
- 3 Der Subunternehmer verpflichtet sich, für die eingesetzten Materialien, Armaturen, Geräte und Maschinen die von Implenia geforderten Angaben mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn jedoch spätestens einen Monat nach Auftragserteilung in Form einer von Implenia vorgegebenen Fabrikats-Nachweis-Liste zu übermitteln.

Implenia Schweiz AG Seite 6 von 9

ART. 24 - BAUSTELLENBESPRECHUNGEN

- 1 Der Subunternehmer muss sich über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten.
- 2 Er ist verpflichtet, an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen, zu denen er von Implenia eingeladen wird. Dieser Aufwand ist im Werkpreis inbegriffen.
- 3 Während der Dauer seiner Arbeiten hat er an jeder Baustellenbesprechung teilzunehmen, die mindestens einmal wöchentlich stattfindet.
- 4 Der Subunternehmer kann sich nach Rücksprache mit Implenia durch eine qualifizierte Person verbindlich vertreten lassen.
- 5 Im Falle seiner Abwesenheit bei diesen Besprechungen ist der Subunternehmer trotzdem an die dort getroffenen Entscheidungen gebunden.

ART. 25 – ANLIEFERUNG UND LAGERUNG VON BAUMATERIA-LIEN

- Der Subunternehmer hat vor Anlieferung von Baumaterialien und Bauteilen mit Implenia den Liefertermin, die Menge, den Zufahrtsweg und den Lagerort abzuklären. Es darf nur so viel angeliefert werden, dass die Arbeiten von Drittunternehmern nicht beeinträchtigt werden. Kosten, die entstehen, wenn die Abmachungen mit Implenia nicht eingehalten werden, gehen zu Lasten des Subunternehmers.
- 2 Die Zufahrtstrassen dürfen nicht behindert werden. Die öffentlichen Strassen dürfen nicht verschmutzt werden.
- 3 Implenia kann dem Subunternehmer eine Fläche auf der Baustelle zur Verfügung stellen, welche dieser als Lager und/oder Werkstatt einrichtet.
- Der Subunternehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Fläche auf erstes Verlangen von Implenia zu räumen und in gutem Zustand gereinigt zu übergeben.
- 5 Implenia übernimmt keinerlei zusätzliche Haftung, Garantie oder Versicherungsdeckung für die dem Subunternehmer zur Verfügung gestellte Fläche, auch nicht bei allfälliger Zahlung einer Miete.

ART. 26 - VERMESSUNGSZEICHEN

Der Subunternehmer ist dafür besorgt, dass seine Arbeiter die notwendigen Vermessungszeichen am Bau auf das äusserste Minimum reduzieren, da allenfalls Wände und Decken nicht gestrichen werden, sondern roh bleiben.

Farbkreiden und ähnliche Materialien sind verboten. Allfällige Kosten für die Reinigung, verursacht durch Nichtbeachten dieser Vorschrift, gehen zu Lasten des Subunternehmers.

ART. 27 - ARBEITEN IN BEWOHNTEN / GENUTZTEN RÄUMEN

Wenn Arbeiten in bewohnten und/oder genutzten Räumen ausgeführt werden, hat der Subunternehmer ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Arbeitsweise, das eingesetzte Material und die Baumaschinen anzupassen.

Allfällige Abdeckarbeiten und Material sind einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

ART. 28 - VOR- UND NEBENUNTERNEHMER

- Schliesst der Subunternehmer an die Arbeiten eines Vorunternehmers an, so hat er an dessen Werk alle Messungen durchzuführen, die für die Kompatibilität und Genauigkeit seiner geschuldeten Leistungen erforderlich sind. Beanstandet der Subunternehmer bis zur Aufnahme seiner Arbeiten keine Verletzung von Toleranzen, trägt er für deren Einhaltung nach Massgabe der SIA-Norm 414 oder weitergehender Bestimmungen in den Vertragsbestandteilen des Werkvertrages die alleinige Verantwortung.
- In Ergänzung zu Art. 30 der SIA-Norm 118 hat der Subunternehmer seine Arbeiten so zu organisieren, dass für die Nebenunternehmer der Zugang zu deren Arbeitsorten jederzeit gewährleistet bleibt.

V. AUSMASSE, ABSCHLAGSZAHLUNGEN

ART. 29 - AUSMASSE

Die Vergütungen nach Ausmass richten sich nach den im bereinigten Leistungsverzeichnis zwingend aufgeführten Einheitspreisen für Material und Arbeit. Diese Preise enthalten alle Zuschläge für Werkzeuge, Maschinen, Transporte und Bereitstellungsarbeiten. Die für die Vergütung relevanten Mengen werden nach dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt (Konkretisierung von Art. 141 SIA-Norm 118). Die Bestimmungen betreffend Ausmasse in den SIA-Normen sind nicht anwendbar für Arbeiten, deren Ausmassart im Text der Ausschreibung präzisiert ist. Darüber hinaus begründet die Anerkennung der Ausmasse (vgl. Art. 142 Abs. 1 SIA-Norm 118) durch Implenia lediglich eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber kein Schuldanerkenntnis dar. Entsprechend ist Implenia im Rahmen von Nachkontrollen berechtigt, die eingereichten Ausmasse zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren.

ART. 30 - ZAHLUNGEN

- Alle Zahlungsgesuche sind nach den Weisungen von Implenia im Doppel zu erstellen. Die Zahlungsgesuche und Rechnungen sind MWST-konform an die in diesem Werkvertrag eingangs aufgeführte Adresse von Implenia zu adressieren und ausnahmslos auf dem Postweg zuzustellen.
- 2 Jedem Gesuch ist ein detaillierter Leistungsnachweis mit Angabe von Bauobjekt mit Objekt-Nr., MWST-Nr., Zeitraum, in dem die in Rechnung gestellten Arbeiten ausgeführt wurden, und genauem MWST-Ansatz bzw. Betrag beizulegen.
- 3 Der Subunternehmer reicht spätestens 60 Tage nach der Abnahme die den Anforderungen von Art. 153 der SIA-Norm 118 genügende Schlussabrechnung ein. Implenia teilt dem Subunternehmer innert 90 Tagen nach Eingang der Schlussabrechnung den Prüfbescheid mit. Diese Prüfungsfrist beginnt in jedem Fall jedoch frühestens mit der Abnahme zu laufen. Reicht der Subunternehmer innert der Frist von 60 Tagen keine oder keine den Anforderungen entsprechende Schlussabrechnung ein, bezahlt dieser Implenia eine Konventionalstrafe von CHF°5'000.00 pro angebrochenen Kalendertag.
- 4 Der als Garantie in bar hinterlegte Betrag im Sinne von Art. 182 der SIA-Norm 118 wird nicht verzinst.
- 5 Hat der Subunternehmer Subsubunternehmer beigezogen oder verwendet er Material, für welches Lieferanten Anspruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes haben, so

Implenia Schweiz AG Seite 7 von 9

können Zahlungen an den Subunternehmer von einer Erklärung der Subsubunternehmer bzw. der Lieferanten abhängig gemacht werden, dass sie für ihre Ansprüche vollständig befriedigt sind.

- 6 Zusätzlich zur Erfüllungs- und zur Gewährleistungsgarantie ist Implenia zu den vereinbarten Rückbehalten und zu den gesetzlichen Rückbehalten (z.B. Art. 82 f OR) berechtigt.
- 7 Vertraglich vereinbarte rückbehaltene Beträge und die Schlusszahlung werden zur Zahlung fällig, wenn die fünf folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Abnahme des gesamten Werkes durch den Bauherrn;
 - Übergabe der vollständigen gemäss den Vorgaben von Implenia erstellten Schlussdokumentation;
 - Vorliegen der von Implenia anerkannten Schlussabrechnung;
 - Behebung sämtlicher anlässlich der Abnahme des Werks festgestellten Mängel;
 - Übergabe der vereinbarten Sicherheitsleistung.

VI. ABNAHME DES WERKS UND MÄNGELHAFTUNG

ART. 31 – ABNAHME DES WERKS UND HAFTUNG FÜR MÄN-GFI

- Der Subunternehmer besitzt keinen Anspruch auf Teilabnahmen, sofern diese nicht im Einzelfall mit Implenia vereinbart werden. Teilabnahmen, die vor der Endabnahme durchgeführt werden, haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge- und Verjährungsfristen und entbinden den Subunternehmer nicht von seiner Haftung für Beschädigungen.
- 2 In Abweichung zu Art. 158 Abs. 1 der SIA-Norm 118 ersetzt die Ingebrauchnahme des Werkes die Vollendungsanzeige des Subunternehmers nicht.
- Vor Beginn der Arbeiten von Neben- und/oder Nachunternehmern bzw. für Werkteile, die nach deren Erstellung nicht mehr oder nur schwer zugänglich sind, ist eine gemeinsame Prüfung mit Protokoll vorzunehmen, das später dem Abnahmeprotokoll im Sinne von Art. 158 Abs. 3 der SIA-Norm 118 beigefügt wird. Der Subunternehmer zeigt der Implenia rechtzeitig die Fertigstellung von Werkteilen an, die nach ihrer Erstellung nicht mehr oder nur schwer zugänglich sind. Unterlässt der Subunternehmer diese Anzeigen und entfällt deshalb eine Zwischenprüfung, so hat er für die Folgen der Beweislosigkeit einzustehen.
- 4 In Abweichung von Art. 163 der SIA-Norm 118 wird der stillschweigende Verzicht auf die Geltendmachung eines Mangels wegbedungen.

ART. 32 - VERANTWORTUNG DES SUBUNTERNEHMERS

- Der Subunternehmer übernimmt die volle Verantwortung für seine Pläne, Zeichnungen, Schemata, Aufrisse und Entwürfe, für die Qualität der gewählten Hilfsstoffe und Materialien sowie für das einwandfreie, dauerhafte, wartungsfreundliche und wirtschaftliche Funktionieren der gelieferten Installationen, und dies ungeachtet einer vorherigen Prüfung des Projekts durch Implenia.
- 2 Der Subunternehmer verzichtet auf jeden Regress gegen Implenia und verpflichtet sich, diese gegen jede Klage oder Reklamation in Schutz zu nehmen, die gegen sie in welcher Form

auch immer aufgrund der oben genannten Verpflichtungen erhoben werden könnte, und sie für den Fall, dass sie zur Zahlung verpflichtet würde, vollumfänglich zu entschädigen.

ART. 33 - GEWÄHRLEISTUNGS- UND VERJÄHRUNGSFRISTEN

1 Die Haftung für Mängel richtet sich nach den Bestimmungen der SIA-Norm 118 mit folgenden Anpassungen:

Die Parteien vereinbaren eine Rüge- und Verjährungsfrist von fünf Jahren und 6 Monaten, während der Implenia von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden ist und die Beweislast für den Nichtbestand eines Mangels im Sinne der SIA-Norm 118 beim Subunternehmer liegt. Wurden im Hauptvertrag mit dem Bauherrn längere Rüge- und/oder Verjährungsfristen vereinbart, gelten diese Fristen zuzüglich 3 weitere Monate auch gegenüber dem Subunternehmer. Für arglistig verschwiegene Mängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

- 2 Der Fristenlauf sowohl für die Rüge- als auch für die Verjährungsfrist beginnt erst mit der Abnahme sämtlicher Leistungen des Hauptvertrages durch den Bauherrn von Implenia.
- 3 Bei der Ausführung seiner Arbeiten zur Behebung von Mängeln hält sich der Subunternehmer an die möglichen Auflagen des Bauherrn von Implenia im Hinblick auf Störungen des Betriebs und der Nutzung des Bauwerks.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

ART. 34 - REKLAMETAFEL

Der Subunternehmer verzichtet auf das Anbringen einer eigenen Reklametafel am Bau.

ART. 35 - WERBUNG

- Die projektbezogene Werbung des Subunternehmers (z.B. Zeitschriftenartikel, etc.) erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung von Implenia.
- 2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Implenia ist dem Subunternehmer jede Kundenwerbung auf der Baustelle untersagt.

ART. 36 - IMMATERIALGÜTERRECHTE

- Der Subunternehmer sichert Implenia zu, über die Urheberrechte und allfällige weitere Immaterialgüterrechte an den von ihm zu erbringenden Leistungen zu verfügen. Werden dennoch obligatorische oder absolute Rechte Dritter verletzt und von diesen geltend gemacht, hält der Subunternehmer Implenia vollumfänglich schadlos.
- 2 Der Subunternehmer überträgt Implenia das sachenrechtliche Eigentum an Plänen, Entwürfen, Datenträgern, Modellen etc., sowie das Urheberrecht und allfällige weitere Immaterialgüterrechte an diesen Darstellungen und der von ihm erbrachten vertraglichen Leistungen im Zeitpunkt ihrer Erstellung.
- 3 Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere sämtliche in Art. 9 ff. URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) umschriebenen Rechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Aufgrund dieser Vereinbarung steht Implenia alle wirtschaftlichen und anderen Rechte an den Arbeitsergebnissen des Subunternehmers zu. Dem Subunternehmer ist es nicht gestattet, die Arbeitsergebnisse anderweitig zu

Implenia Schweiz AG Seite 8 von 9

- verwenden. Die Vergütung für die Abtretung dieser Rechte ist in der festen Vergütung eingerechnet.
- 4 Für Urheber- und weitere Immaterialgüterrechte, die von Gesetzes wegen nicht übertragbar sind, räumt der Subunternehmer Implenia ein umfassendes, unentgeltliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht, insbesondere auf Weiterbearbeitung und Abänderung seiner Arbeitsergebnisse, ein.
- 5 Der Subunternehmer verzichtet gegenüber Implenia insoweit auf das Recht auf Integrität des Werks, als dies nach Art. 11 URG zulässig ist.

ART. 37 - VERTRAULICHKEIT

Dem Subunternehmer ist es untersagt, jegliche Informationen, die in Zusammenhang mit diesem Bauprojekt stehen (Planunterlagen, Fotos, usw.), ohne schriftliche Einwilligung von Implenia an Dritte weiterzugeben oder Dritten (z.B. durch Veröffentlichung) zugänglich zu machen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 38 – STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 1 Allfällige Streitigkeiten über Zustandekommen, Auslegung, Erfüllung oder Auflösung dieses Vertrages sind von den Parteien nach Möglichkeit auf dem Verhandlungswege beizulegen. Führt dies zu keiner Einigung, vereinbaren die Parteien, eine Mediation oder Schlichtung durchzuführen. Den Mediator oder Schlichter legen die Parteien gemeinsam fest. Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation oder Schlichtung auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten. Eine Klage ist erst zulässig, wenn im Rahmen der Mediation oder Schlichtung ein Verhandlungstermin stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediations-/ Schlichtungsantrag einer Seite mehr als 60 Tage verstrichen sind.
- 2 Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Arbeiten trotz Streitigkeiten frist- und termingerecht zu erbringen.
- 3 Auf den vorliegenden Vertrag und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage des rechtsgültigen Zustandekommens und der Wirkungen der vorliegenden Gerichtsstandsvereinbarung sowie der Rechtswahl. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) oder anderer einschlägiger Staatsverträge werden wegbedungen.
- 4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Opfikon. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung erstreckt sich insbesondere auch auf Widerklagen, einstweilige Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen.

Implenia Schweiz AG Seite 9 von 9